

## **TOP 4**

### **Interkommunaler Kostenausgleich für die Kindertagesbetreuung**

#### **1. Zu entscheiden ist:**

*Ob die Verwaltung ermächtigt wird, den öffentlich/rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg abzuschließen.*

#### **2. Sachverhalt:**

*Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. (GBl. vom 16.4.2009, Seite 161) § 8 a KiTaG n.F. regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für Kinder, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss.*

*Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und –umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden gemeinsam Empfehlungen erarbeitet und mit GT-info Nr. 298/2009 veröffentlicht.*

*Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum ab 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden die gemeinsamen Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht.*

*Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten.*

*Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Als Fälligkeit der Kostenausgleichszahlungen wurde der 1.2. des Folgejahres festgelegt.*

#### **3. Zur Ansicht der Verwaltung:**

*Eine Abrechnung nach den pauschalisierten Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetags erspart der Verwaltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde.*

#### **4. Beschlussvorschlag:**

- 1. Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen:*

Empfehlungen zum interkomm. Kostenausgleich gem. § 8a Abs. KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (e)	63 % (Ü3) 75 % (Ü3) gerundet	Pauschale FAG- Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichs- betrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (Ü3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VO-Gruppe (Ü3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (Ü3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (Ü3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VO-Altersmischung (Ü3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganzags-Altersmischung (Ü3)	15.000	11.200	2.860	8.340

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag (sh. Anlage) zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg abzuschließen.

GR Kreutle bezweifelt, dass die aufgeführten Ausgleichsbeträge auskömmlich sind.

Es ergeht folgender einstimmiger

### **B e s c h l u s s:**

1. Zur Umsetzung des interkommunalen Kostenausgleichs nach § 8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen:

Empfehlungen zum interkomm. Kostenausgleich gem. § 8a Abs. KiTaG ab 01.01.2009	Kosten/Platz (e)	63 % (Ü3) 75 % (Ü3) gerundet	Pauschale FAG- Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichs- betrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.040
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergarten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (Ü3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VO-Gruppe (Ü3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (Ü3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (Ü3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VO-Altersmischung (Ü3)	9.000	6.700	2.000	4.700
Ganzags-Altersmischung (Ü3)	15.000	11.200	2.860	8.340

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg abzuschließen.

Niederschriftsauszüge:

Hauptamt